

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

siehe Verteiler

Ansprechpartnerin:
Heike Makein

Tel.: 0251 591-5643
Fax: 0251 591-4280
E-Mail: heike.makein-frie@lwl.org

Az.: 60-57/082-00-03

Münster, 15.06.2009

Rundschreiben Abt. 60 Nr. 5/2009

Korrektur des Rundschreibens 3/2009

Heranziehung zu Kostenbeiträgen ab 01.07.2009 für Personen, die

- **Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten oder**
- **Zuwendungen für die Beschäftigung in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen erhalten und nach § 5 Abs. 1 Ziffer 8 SGB V und § 1 Ziffer 2 b) SGB VI versicherungspflichtig sind oder**
- **Arbeitseinkommen erhalten.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Abt. 60 Nr. 3/2009 wurde Ihnen die ab 01.07.2009 anzuwendende Kostenbeitragstabelle zugesandt. Durch die Einbeziehung des Arbeitsförderungsgeldes in die Berechnung des Absatzbetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII haben sich zahlreiche Fragen der Anwendung ergeben. Aus diesem Anlass wird das Rundschreiben Abt. 60 Nr. 3/2009 aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Zum 01.07.2009 erhöht sich der Eckregelsatz in der Sozialhilfe um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert verändert. Da der Regelsatz Berechnungsgrundlage der Kostenbeteiligung ist, erfolgt eine Anpassung der Kostenbeitragstabelle.

Der neue Eck-Regelsatz beträgt ab 01.07.2009 359,00 Euro.

I. Kostenbeitragstabelle

Das **Arbeitsförderungsgeld** ist ab 01.07.2009 **nicht mehr** vor Berechnung des Heimkostenanteiles vom Einkommen abzuziehen sondern Bestandteil des Einkommens und fließt in die Berechnung des Absetzbetrages mit ein. Berechnungsgrundlage ist nunmehr das Bruttoeinkommen, bestehend aus Grundbetrag, ggf. Steigerungsbetrag, ggf. Arbeitsförderungsgeld. Damit verringert sich die Kostenbeteiligung für die Beschäftigten. Diese Änderung erfolgt in Umsetzung neuerer Rechtsprechung.

Die Kostenbeitragstabelle berücksichtigt sog. Standardfälle und kann im Einzelfall entstehende Besonderheiten nicht erfassen. Die Berechnungen gelten für kinderlose Beschäftigte, die einen Beitrag zur Pflegeversicherung zu leisten haben. Dieser Beitrag wird gem. § 82 Abs. 2 SGB XII vom einzusetzenden Einkommen abgesetzt und beträgt für das Jahr 2009 1,26 €.

Ich bitte zu beachten, dass sich dieser Betrag aufgrund der jährlichen Festsetzung der Bezugsgröße in der Sozialversicherung zum 01.01. eines jeden Jahres ändert und ab 01.01.2010 anzupassen ist.

II. Sonderfälle, die eine individuelle Berechnung erfordern:

a) Einkommen zwischen 299,50 € und 324,50 €

Die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes ist in diesen Fällen aufgrund des individuellen Steigerungsbetrages uneinheitlich und kann daher nicht in der Tabelle berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist das tatsächlich ausgezahlte Arbeitsförderungsgeld neben dem Absetzbetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 (s. Tabelle) vom Einkommen abzuziehen.

b) Beschäftigte mit Kindern

Es erfolgt keine Absetzung des Beitrages für Kinderlose, da dieser von den Beschäftigten nicht zu zahlen ist.

c) Kostenbeteiligung für einen anteiligen Monat

z.B. im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat, nach Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall im laufenden Monat

Basis der Berechnung des Absetzbetrages ist das Arbeitseinkommen und Arbeitsförderungsgeld eines vollen Monats. Nach Abzug des Absetzbetrages und des AföG wird die Kostenbeteiligung anteilig errechnet, wobei jeder Tag mit 1/30 des Monatsbetrages gerechnet wird.

d) Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte erhalten grundsätzlich ein ungekürztes Arbeitsförderungsgeld.

Lediglich im Krankheitsfall, bzw. im Aufnahme/Entlassungsmonat kann das AföG gekürzt werden, s. c)

Liegt das Arbeitseinkommen einschließlich Arbeitsförderungsgeld aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unterhalb von 99,00 €, so ist nach Abzug des Absetzbetrages

auch noch das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26,00 € abzuziehen (in der Tabelle nicht dargestellt). Kostenbeteiligungen unter 0,50 € sind nicht abzuführen.

e) Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei hohen Einkommen bzw. bei verheirateten Beschäftigten

Sofern aufgrund der Höhe des Einkommens Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherung anfallen z.B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder sonstige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Verheirateten sind diese Beträge zusätzlich neben dem Absetzungsbetrag vom Einkommen abzuziehen.

Als Anlage übersende ich die ab 01.07.2009 gültige Kostenbeitragstabelle mit der Bitte die Kostenbeteiligung aus der entgeltlichen Beschäftigung (Arbeitseinkommen und Arbeitsförderungsgeld)

- ab 01.07.2009 anhand dieser Tabelle zu ermitteln und
- in den Bestandsfällen den zusätzlichen Barbetrag aus Dezember 2004 mit der Kostenbeteiligung nach der Kostenbeitragstabelle zu verrechnen
- bzw. in den Sonderfällen die Kostenbeteiligung individuell zu errechnen

Die Kostenbeteiligung ist wie vereinbart mit mir abzurechnen

III. Arbeitseinkommen

In allen anderen Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Beschäftigung/Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt, Arbeitsprämien aufgrund arbeitstherapeutischer Maßnahmen, sofern diese durch Dritte gezahlt werden) ist gem. § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Betrag von 30 % des Bruttoeinkommens, max. 50 % des Eckregelsatzes, ab 01.07.2009 max. 179,50 €, vom Einkommen abzusetzen. Nach Abzug dieses Freibetrages erfolgt die Einkommensbereinigung nach § 82 Abs. 2 SGB XII (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Das danach verbleibende Einkommen ist als Kostenbeitrag für die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung an den Sozialhilfeträger abzuführen.

Die Kostenbeitragstabelle findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Der vor dem 01.01.2005 berücksichtigte Zusatzbarbetrag ist aber weiterhin von der Kostenbeteiligung abzusetzen.

Sofern der Leistungsbezieher einen Leistungsbescheid wünscht, bitte ich dies im Einzelfall mitzuteilen.

Das Rundschreiben Nr. 3/2009 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung

Matthias Münning